

hatte sich das Hofrecht in der kurzen Zeit zwischen beiden Weistumsniederschriften nicht geändert, d. h. zum Zeitpunkt der Niederschrift von Fechingen I waren die Rechte der Untertanen die gleichen und wurden nur von Seiten der Dorfherrn nicht erfragt. Hätten wir nur das erste Fechinger Weistum, wüßten wir nichts über die großen Rechte der Untertanen noch in dieser Zeit.

Hier zeigt sich die beschränkte Aussagekraft der Weistümer für die Frage nach dem Verhältnis von genossenschaftlichen und herrschaftlichen Rechten. In der Regel war die Herrschaft nicht an einer Fixierung der Untertanenrechte interessiert, so daß diese eben nicht schriftlich niedergelegt wurden. Das ist im saarländischen Raum sogar besonders häufig, da die Weisungen in der Regel nicht den Hofrechten, sondern den Kundschaften aus anderen Landschaften vergleichbar sind. Bei anderen Weistümern ist es auf jeden Fall unzulässig, aus dem Schweigen der Quellen auf das Fehlen bäuerlicher Rechte zu schließen.

Fechingen III: Jahrgeding aus dem Jahr 1549

Anlaß zur Niederschrift waren Zollstreitigkeiten zwischen Nassau-Saarbrücken und Lothringen. Lothringen hatte kurz vor 1549 eine Zollstelle in Fechingen eingerichtet, die den Saargemünder Zoll erheben sollte. Das entsprach der allgemeinen Entwicklung, daß der Zoll nicht mehr innerhalb des Territoriums, sondern erst an der Grenze erhoben wurde. In dem umstrittenen Ort Fechingen stellte es jedoch gleichzeitig den Versuch dar, endgültig die Landeshoheit über den Hof an sich zu ziehen. Saarbrücken wehrte sich mit Hilfe des Jahrgedings⁵⁴⁶. Es ging der gräflichen Verwaltung damals um die Zollfragen und dementsprechend wurden neue Fragen aus diesem Problemkreis gestellt. Daneben versuchte man aber noch die alte Streitfrage der Landeshoheit zu lösen, so daß im wesentlichen das alte Hofrecht wiederum abgefragt wurde, allerdings mit beträchtlichen Modifizierungen. Diese Weisung darf nur im Zusammenhang mit den letzten beiden Jahrgedingen beurteilt werden. Es handelt sich um

Fechingen IV: Jahrgeding von 1567

Fechingen V: Undatiertes Jahrgeding, entstanden zwischen 1567 und 1581

Die beiden Weistümer sind während der Austauschverhandlungen zwischen Lothringen und Nassau-Saarbrücken erfragt worden und sollten offenbar die früheren Weistümer ergänzen, insbesondere das von Saarbrücker Seite als Beweismittel vorgelegte Jahrgeding von 1549.

Als ergänzende Quelle ist noch das lothringische Weistum von Saargemünd heranzuziehen, das angeblich 1421 entstand⁵⁴⁷. In dem längeren Abschnitt über

⁵⁴⁶ In den späteren Austauschverhandlungen wird es als *Saarbrücker Weistum* von Seiten des lothringischen Unterhändlers bezeichnet, vgl. unten Kap. 4. 7.

⁵⁴⁷ Zur Echtheitsfrage: Die Abschrift ist 1624 beglaubigt, d. h. stammt aus der Zeit, in der Lothringen die territorialen Streitigkeiten mit Nassau in diesem Ort endgültig beilegte. Man wird mit Krämer (wie Anm. 191) wohl annehmen dürfen, daß der unterzeichnete Tabellion das Weistum guten Gewissens bestätigte. Sicher belegt ist es 1565, als sich Lothringen bei Verhandlungen darauf berief (StAK (LAS) 22/2325, 398). Eine eventuelle Fälschung müßte also davor stattgefunden haben. Für eine Fälschung oder mindestens Interpolation des Fechinger Abschnittes spre-